

Gem. § 103 BauO NW wird folgende Änderung der Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes "Kolpingsiedlung I" als Satzung beschlossen:

a) Die textliche Festsetzung mit dem Wortlaut:

"Drempel bis zu einer Höhe von 0,50 m, gemessen von der Fußbodenoberkante der Erdgeschoßdecke bis zum Anschnitt der Außenmauer mit der Sparrenoberkante, sind nur bei Wohngebäuden mit einem Vollgeschoß gestattet"

wird vor dem letzten Wort wie folgt ergänzt:

.... sowie einem Vollgeschoß mit zweitem Vollgeschoß im ausgebauten Dachgeschoß ....

b) In der Gestaltungsfestsetzung mit dem Wortlaut:

"Für Garagen sind Flachdächer zugelassen. Zusammengebaute Garagen sind profilgleich zu errichten. Kellergaragen sind nicht gestattet."

wird der Satz

"Kellergaragen sind nicht gestattet."

gestrichen und durch den Satz

"Kellergaragen können ausnahmsweise zugelassen werden."

ersetzt.